



Stadt Münsingen  
Landkreis Reutlingen

# Hauptsatzung

vom 01.02.2009 in der Fassung vom 16.07.2024

## Inhaltsübersicht:

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung .....	§ 1
Abschnitt II	Gemeinderat .....	§§ 2 – 3a
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats .....	§§ 4 – 7
Abschnitt IV	Bürgermeister .....	§§ 8, 9
Abschnitt V	Stadtteile .....	§ 10
Abschnitt VI	Unechte Teilortswahl .....	§ 11
Abschnitt VII	Ortschaftsverfassung .....	§§ 12 – 16
Abschnitt VIII	Schlussbestimmungen .....	§ 17

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 20.01.2009, zuletzt geändert am 16.07.2024 (3. Änderung), folgende Hauptsatzung beschlossen:

## I. Form der Gemeindeverfassung

### § 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt Münsingen sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

## II. Gemeinderat

### § 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

### § 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens 23 ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).



### **§ 3a Ältestenrat**

Es wird ein Ältestenrat gebildet. Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang werden in der Geschäftsordnung des Gemeinderats geregelt.

## **III. Ausschüsse des Gemeinderats**

### **§ 4 Beschließende Ausschüsse**

(1) Es wird folgender beschließender Ausschüsse gebildet:

- 1.1 der Umlegungsausschuss
- 1.2 der Personalbesetzungsausschuss

(2) Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und je einem Mitglied jeder Fraktion des Gemeinderats. Zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses werden ein Vermessungssachverständiger und ein Baufächer-ständiger als Mitglieder mit beratender Stimme zugezogen. Der Ausschuss kann weitere Sachverständige zu den Sitzungen zuziehen.

(3) Der Personalbesetzungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und je einem Mitglied jeder Fraktion des Gemeinderats.

(4) Für die weiteren stimmberechtigten und beratenden Mitglieder wird ein Stellvertreter bestellt, der diesen im Verhinderungsfall vertritt (persönlicher Stellvertreter).

### **§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse**

(1) Der Umlegungsausschuss und der Personalbesetzungsausschuss als beschließende Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.

(2) Dem Umlegungsausschuss werden die in § 7, dem Personalbesetzungsausschuss die in § 7a bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.

(3) Der Umlegungsausschuss ist innerhalb seines Geschäftskreises zuständig für:  
3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 120.000 Euro beträgt;  
3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 8.000 Euro, aber nicht mehr als 18.000 Euro im Einzelfall.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.



## **§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen**

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

## **§ 7 Umlegungsausschuss**

- (1) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Gemeinde sowie von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach §§ 45 ff. BauGB zu treffenden Entscheidungen.
- (2) Auf den Umlegungsausschuss finden § 5 Abs. 2 Satz 2, Absätze 3 und 4 sowie § 6 Abs. 1 und 2 keine Anwendung, soweit der Ausschuss als Umlegungsstelle tätig ist.

## **§ 7a Personalbesetzungsausschuss**

- (1) Der Personalbesetzungsausschuss ist zuständig für die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Besoldungsgruppen bis A 12 sowie der Beschäftigten der Entgeltgruppen E 12. Die Besetzung der Amtsleiterpositionen bzw. höher dotierter Stellen obliegt der Zuständigkeit des Gemeinderats.

## **IV. Bürgermeister**

### **§ 8 Rechtsstellung**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

### **§ 9 Zuständigkeiten**

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit,



soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall;
  - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 8.000 Euro im Einzelfall;
  - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Besoldungsgruppen bis einschließlich A 9, von Beschäftigten der Entgeltgruppen bis einschließlich E/S 9, bei Befristungen bis 36 Monate, von Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden und Praktikanten sowie die Gewährung des Erziehungsurlaubs;
  - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
  - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall;
  - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
    - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
    - 2.6.2 über 3 Monate bis zu 12 Monaten bis zu einem Betrag von 10.000 Euro,
  - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 2.500 Euro beträgt;
  - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 40.000 Euro im Einzelfall (bzgl. Bauplätze s. Ziff. 2.14);
  - 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000 Euro im Einzelfall;
  - 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;
  - 2.11 die Übernahme von Bürgschaften bis zur dinglichen Sicherstellung entsprechend der jeweils gültigen Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über allgemeine Genehmigungen und die Freistellung von der Vorlagepflicht nach dem Gemeindegewirtschaftsrecht (Freigrenzenerlass);
  - 2.12 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;



- 2.13 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;
  - 2.14 die Veräußerung von Bauplätzen für den Wohnungsbau zu den vom Gemeinderat festgelegten Bauplatzpreisen und Bedingungen, soweit nicht ein Ortschaftsratsgremium zuständig ist.
  - 2.15 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
  - 2.16 die Entscheidung über die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34, 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist;
  - 2.17 die Teilungsgenehmigungen (§19 BauGB)
  - 2.18 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß § 144 BauGB und § 169 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.
- (3) Ausnahmsweise kann der Bürgermeister gemäß den Vorgaben des § 37a GemO im Einzelfall eine Sitzung ohne persönliche Anwesenheit den Mitgliedern im Sitzungsraum, beispielsweise in Form einer Videokonferenz oder auf eine vergleichbare Weise, unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen, einberufen.

## V. Stadtteile

### § 10 Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
  - 1.1 Münsingen,
  - 1.2 Apfelstetten,
  - 1.3 Auingen,
  - 1.4 Bichishausen,
  - 1.5 Böttingen,
  - 1.6 Bremelau,
  - 1.7 Buttenhausen,
  - 1.8 Dottingen,
  - 1.9 Dürrenstetten,
  - 1.10 Gundelfingen,
  - 1.11 Hundersingen,
  - 1.12 Magolsheim,
  - 1.13 Riethheim,
  - 1.14 Trailfingen,
- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit dem Wort Stadtteil geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens. Die räumlichen Grenzen des Stadtteils Dürrenstetten (Abs. 1 Ziff. 1.9) entsprechen den Grenzen des Ortsteils Dürrenstetten der früheren Gemeinde Gundelfingen. Die räumlichen Grenzen des



Stadtteils Gundelfingen (Abs. 1 Ziff. 1.10) entsprechen den Grenzen des Ortsteils Gundelfingen der früheren Gemeinde Gundelfingen.

## **VI. Unechte Teilortswahl**

### **§ 11 Unechte Teilortswahl**

(1) Von den in § 10 Abs. 1 genannten Stadtteilen bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO:

- 1.1 der Stadtteil Münsingen (Wohnbezirk I),
- 1.2 die Stadtteile Auingen, Böttingen und Magolsheim (Wohnbezirk II),
- 1.3 die Stadtteile Apfelstetten, Buttenhausen, Hundersingen, Bichishausen, Gundelfingen, Dürrenstetten und Bremelau (Wohnbezirk III),
- 1.4 die Stadtteile Dottingen, Rietheim und Trailfingen (Wohnbezirk IV).

Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen. Die Zahl der Gemeinderäte beträgt 23.

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1	Wohnbezirk I	11 Sitze
2.2	Wohnbezirk II	5 Sitze
2.3	Wohnbezirk III	3 Sitze
2.4	Wohnbezirk IV	4 Sitze

## **VII. Ortschaftsverfassung**

### **§ 12 Einrichtung von Ortschaften**

Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

1. Apfelstetten, bestehend aus dem Stadtteil Apfelstetten,
2. Auingen, bestehend aus dem Stadtteil Auingen,
3. Bichishausen, bestehend aus dem Stadtteil Bichishausen,
4. Böttingen, bestehend aus dem Stadtteil Böttingen,
5. Bremelau, bestehend aus dem Stadtteil Bremelau,
6. Buttenhausen, bestehend aus dem Stadtteil Buttenhausen,
7. Dottingen, bestehend aus dem Stadtteil Dottingen,
8. Gundelfingen, bestehend aus den Stadtteilen Gundelfingen und Dürrenstetten,
9. Hundersingen, bestehend aus dem Stadtteil Hundersingen,
10. Magolsheim, bestehend aus dem Stadtteil Magolsheim,
11. Rietheim, bestehend aus dem Stadtteil Rietheim,
12. Trailfingen, bestehend aus dem Stadtteil Trailfingen,

### **§ 13 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte**

(1) In den nach § 12 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt



2.1	in der Ortschaft Apfelstetten	5 Mitglieder,
2.2	in der Ortschaft Auingen	7 Mitglieder,
2.3	in der Ortschaft Bichishausen	5 Mitglieder,
2.4	in der Ortschaft Böttingen	5 Mitglieder,
2.5	in der Ortschaft Bremelau	5 Mitglieder,
2.6	in der Ortschaft Buttenhausen	6 Mitglieder,
2.7	in der Ortschaft Dottingen	6 Mitglieder,
2.8	in der Ortschaft Gundelfingen	5 Mitglieder,
2.9	in der Ortschaft Hundersingen	5 Mitglieder,
2.10	in der Ortschaft Magolsheim	5 Mitglieder,
2.11	in der Ortschaft Rietheim	6 Mitglieder,
2.12	in der Ortschaft Trailfingen	5 Mitglieder.

#### § 14 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
  - 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
  - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
  - 3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten, soweit nicht für die ganze Stadt in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung,
  - 3.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
  - 3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
  - 3.6 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie ausschließlich die jeweilige Ortschaft betreffen und/oder Belange der Gesamtstadt nicht berührt werden, zur Entscheidung übertragen:
  - 4.1 die Ausgestaltung, Unterhaltung (ohne Vergabebeschluss) und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,
  - 4.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
  - 4.3 die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert von mehr als 40.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro im Einzelfall,



- 4.4 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 12.000 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe, soweit kein Bedarf zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben vorliegt,
- 4.5 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 12.000 Euro im Einzelfall,
- 4.6 Verpachtung der Jagdreviere nach den vom Gemeinderat festgelegten Rahmenbedingungen,
- 4.7 Verpachtung der Schafweiden nach den vom Gemeinderat festgelegten Rahmenbedingungen,
- 4.8 Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 9 übertragen sind, mit Ausnahme der Veräußerung von Bauplätzen für den Wohnungsbau zu den vom Gemeinderat festgelegten Bauplatzpreisen und Bedingungen.

- (5) § 5 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

### **§ 15 Vermittlungsausschuss**

- (1) Bestehen bei wichtigen Angelegenheiten im Sinne von § 14 Abs. 2 und 3 dieser Satzung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Ortschaftsrat und dem Gemeinderat, die sich auf anderem Wege nicht beheben lassen, so ist die Angelegenheit einem Vermittlungsausschuss zur Beratung zu überweisen.

Sofern der Vermittlungsausschuss mehrheitlich eine gegenüber dem Gemeinderatsbeschluss anderslautende Empfehlung abgibt, ist die Angelegenheit erneut im Gemeinderat zu beraten und endgültig zu beschließen.

- (2) Der Vermittlungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem, dem Ortsvorsteher sowie jeweils zwei Mitgliedern des Gemeinderats und des Ortschaftsrats.

Die Stadträte werden vom Gemeinderat, die Ortschaftsräte vom Ortschaftsrat getrennt gewählt.

### **§ 16 Ortsvorsteher**

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.
- (4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen. Dies gilt entsprechend für die Ausschüsse.



## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez.  
Mike Münzing  
(Bürgermeister)

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.